

Sippenverband Ziering -  
Moritz - Alemann

B 1 a)

# Verwaltungs-Ordnung

der

# Biering'schen Familien-Stiftung.



## V o r w o r t.

Seit einer Reihe von Jahren schon ist daran gearbeitet, für die Ziering'sche Familienstiftung an Stelle der „erweiterten und verbesserten Instruction für die Verwaltung des Ziering'schen Familienstipendii vom 5. Januar 1817“ eine neue Verwaltungs-Ordnung einzuführen.

Durch die Instruction oder Verwaltungs-Ordnung vom Jahre 1817 waren, nachdem sich das Stiftungsvermögen vermehrt hatte und die Zahl der Theilnehmer an den Beneficien nicht groß gewesen war, die bis dahin zufolge der Instruction vom Jahre 1780/82 gezahlten Stipendien, Heiraths-Aussteuern und Unterstützungen ansehnlich erhöht, nämlich die Stipendien für Studierende von 100 Thlr. auf 150 Thlr. und die Heiraths-Aussteuern von 30 Thlr. auf 100 Thlr., und außerdem wurden noch neue Beneficien eingeführt, als: Stipendien à 100 Thlr. zur Ausbildung für das Baufach, das Berg- und Forstwesen, die Chirurgie u. s. w., endlich auch ein Beneficium von 100 Thlr. beim Etablissement von Familienmitgliedern, welche die Handlung, ein Gewerbe oder eine Profession erlernt haben.

Das Stiftungsvermögen betrug damals, im Jahre 1817, etwa 40,000 Thlr. und man nahm an, daß von den Revenüen desselben 5 Universitäts-Stipendien à 150 Thlr., zwei Heiraths-Aussteuern à 100 Thlr., ein Stipendium à 100 Thlr. für einen nicht auf Universitäten befindlichen, zu einem wissenschaftlichen Beruf sich vorbereitenden Familianten, eine Unterstützung à 100 Thlr. zum Etablissement und 150 Thlr. zu sonstigen Armen-Unterstützungen würden verwendet werden können.

Dabei war jedoch bestimmt, daß das Vermögen der Stiftung nicht sollte angegriffen werden dürfen, und daß, wenn die Einkünfte der Stiftung die Zahlung der erhöhten und der neu eingeführten Beneficien nicht gestatten würden, solche wieder aufgehoben und auf die früheren Summen herabgesetzt werden sollten.

Dieser Fall trat sehr bald ein.

Die Zahl der Theilnehmer, namentlich an den Stipendien, wurde eine weit größere als man vorausgesetzt hatte, so daß die Revenüen zu den zu leistenden Zahlungen bei weitem nicht hinreichten; es konnten demnach nur Theilzahlungen geleistet werden, und innerhalb vier Jahren war das Curatorium der

Stiftung mit 2372 Thlr. auf die durch die Instruction zugesicherten Stipendien im Rückstand geblieben.

Um den Verfall der Stiftung zu verhüten, wurde am 27. December 1821 von einer einberufenen Familien-Versammlung beschlossen, den Stipendiaten aus den Jahren 1817—1821 auf die rückständig gebliebenen Stipendienbeträge zwei Dritttheile zu bewilligen; zugleich wurde die Instruction vom Jahre 1817 bezüglich der Erhöhung und Ausdehnung der Beneficien wieder aufgehoben und bestimmt, daß jedes Stipendium 100 Thlr. und jede Aussteuer 50 Thlr. betragen solle, wenn in einem Jahre nicht mehr als 10 Stipendiaten vorhanden wären und 4 Verheirathungen stattgefunden hätten; andernfalls sollten sich die jedesmaligen Theilnehmer in die ausgesetzten Summen theilen. Auch die Armen-Unterstützungen wurden entsprechend herabgesetzt, die Etablissements-Unterstützung aber wurde ganz in Wegfall gebracht.

Nach diesen Bestimmungen ist vom Jahre 1822 ab verfahren, und nur vorübergehend in 2 Statsperioden wieder ein höheres Stipendium gezahlt. Seit dem Jahre 1844 hat dasselbe je 100 Thlr. und in einigen Jahren etwas weniger betragen. Die Heiraths-Aussteuern sind seit dem Jahre 1835 nicht mehr auf den Betrag von 50 Thlr. gekommen. Die Armen-Unterstützungen dagegen haben etwas erhöht werden können.

In dem nachfolgendem Entwurf der neuen Verwaltungs-Ordnung ist das Maximum eines Stipendiums wieder auf 100 Thlr. jährlich, das Maximum einer Heiraths-Aussteuer auf 50 Thlr. festgesetzt, mit der Maßgabe, daß wenn in einem Jahre mehr als die im Etat angenommene Zahl von Stipendiaten oder Verheirathungen angemeldet ist, sie sich in die etatsmäßig ausgesetzte Summe zu theilen haben.

Wenn auch das Stiftungsvermögen nach und nach bis auf nahezu 60,000 Thaler angewachsen ist, wovon die jährlichen Revenüen jetzt 2,800 Thaler betragen, so hat mit der Ausbreitung der Familie auch die Zahl der Theilnehmer an den Beneficien in gleichem Maße zugenommen. Die Stammregister enthalten die Namen von mehr als 1000 Familien-Mitgliedern. Der gegenwärtige Etat setzt 1600 Thlr. zu Stipendien, 550 Thlr. zu Heiraths-Aussteuern und 260 Thlr. zu Armen-Unterstützungen aus. Die übrigen 390 Thlr. dienen zur Bestreitung der Verwaltungskosten und allmählichen Vermehrung des Capitalfonds.

Bei den Stipendien kann noch die volle Summe von 100 Thlr. jährlich zur Zeit gewährt werden, da die Zahl der Stipendiaten bisher nicht über 16 hinausgegangen ist; bei den Heiraths-Aussteuern ist das Maximum von 50 Thlr. schon lange nicht mehr zu vertheilen gewesen, indem die Zahl der Theilnehmerinnen in der Regel über 20 in jedem Jahre beträgt.

Von dem zu Armen-Unterstützungen im laufenden Etat ausgelegten Fond (260 Thlr. jährlich) erhalten jetzt 10 bedürftige, nicht erwerbsfähige Personen fortlaufende Unterstützungen von halbjährlich 10 Thlr.; die übrigen 60 Thlr. werden zu einmaligen Unterstützungen in Beträgen von 5 bis 10 Thlrn. verwendet.

Die jetzt vorgelegte Verwaltungs-Ordnung regelt eigentlich nur das, was seit 50 Jahren factisch gegolten hat; sie hält die Grundprincipien der Stiftungs-Urkunden aufrecht, unter Berücksichtigung der durch die veränderten Zeitverhältnisse gebotenen Modificationen und Ergänzungen. Sie beseitigt insbesondere auch den Zweifel, in wie weit Studierende auf höheren Lehranstalten, die keine Universitäten sind, zur Theilnahme an den Stipendien zugelassen werden können.

Der Entwurf dieser Verwaltungs-Ordnung hat auch die vollständige Billigung des hiesigen Magistrats als Patron und nächster Aufsichtsbehörde der Stiftung erhalten, indem derselbe in einer Zuschrift an das Curatorium vom 15. März 1871 sich wörtlich dahin ausspricht:

„Mit dem Inhalt und der Fassung der vorgelegten Verwaltungs-Ordnung kann sich der Magistrat als Patron nur einverstanden erklären; dieselbe trägt den Bestimmungen des Stiftungsvertrages von 1605 mehr Rechnung, als der Familienschluß von 1817 und berücksichtigt in angemessener Weise die jetzigen, gegen früher wesentlich veränderten Verhältnisse. Der Magistrat wird deshalb kein Bedenken tragen, diesen Entwurf der zu berufenden Familien-Versammlung unverändert zur Annahme zu empfehlen.

Eine solche Familien-Versammlung zu berufen und derselben die aufgestellte Verwaltungs-Ordnung zur Genehmigung vorzulegen, hat der Magistrat zur Rechtsgültigkeit derselben für erforderlich erachtet.

Das Curatorium der Stiftung hat dazu die nöthigen Schritte gethan und giebt sich der Hoffnung hin, daß die nachfolgende, nach mancherlei Hindernissen so weit zu Stande gebrachte Verwaltungs-Ordnung ihren Abschluß durch Anerkennung Seitens der Familie nunmehr erhalten werde.

Magdeburg, im September 1871,

### Das Curatorium der Biering'schen Familien-Stiftung.

v. Memann. Dürre. Spielhagen.

## Verwaltungs-Ordnung.

Auf Grund der Fundationsurkunden der Biering'schen Familien-Stiftung, nämlich des Testaments des Doctor theol. und Canonikus Johann Biering vom 18. Juni 1516 und des Vertrags der Erben des Hauptmanns Johann Biering vom 3. April 1605, sowie auf Grundlage der erweiterten und verbesserten Instruction für die Verwaltung des Biering'schen Familienstipendii vom 5. Januar 1817, soweit dieselbe in Kraft geblieben, ist nachstehende

### Verwaltungs-Ordnung

für die genannte Stiftung entworfen und festgesetzt worden:

#### **Z w e c k.**

##### §. 1.

Die Biering'sche Familien-Stiftung hat und behält den Zweck:

1. jungen Leuten aus der Biering'schen Familie, insbesondere des Morig'schen Stammes, welche sich dem Studium einer Fachwissenschaft widmen, nach Maßgabe der §§. 17—22 dieser Verwaltungsordnung, Stipendien,
2. den weiblichen Mitgliedern der Familie, jedoch nur aus dem Morig'schen Stamme, bei der Verheirathung einen Beitrag zur Ausstattung zu gewähren,
3. hilfsbedürftigen Familien-Mitgliedern, jedoch ebenfalls nur in Betreff des Morig'schen Stammes, durch Bewilligung von Unterstützungen eine Beihülfe zu ihrem Lebensunterhalt zu verschaffen.

Auf diese Beneficien hat die von der verheiratheten Bürgermeister Morig, Margarethe geb. Biering, in männlicher und weiblicher Linie in rechtmäßiger Ehe abstammende Nachkommenschaft Anspruch.

### Verwaltung.

#### §. 2.

Die Ziering'sche Stiftung wird, wie bisher, von einem aus drei Personen bestehenden Curatorium, welches seinen beständigen Wohnsitz in Magdeburg hat, verwaltet. Diesem Curatorium sind vorgelegt:

- a) als Patron der Stiftung der Magistrat der Stadt Magdeburg,
- b) als Aufsichtsbehörde des Staats das königliche Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg, oder diejenige Behörde, welche künftig zur Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats über Familien-Stiftungen berufen werden möchte.

### Curatorium.

#### §. 3.

Das Amt eines wirklichen Curators der Stiftung kann in der Regel nur einem Mitgliede der Ziering'schen Familie, oder in Ermangelung eines solchen dem Ehemann eines weiblichen Mitgliedes übertragen werden und sollen bei der Uebertragung dieses Amtes zunächst die in Magdeburg wohnhaften Mitglieder der Familie berücksichtigt werden. Sind qualifizierte Mitglieder in hinreichender Anzahl am hiesigen Orte nicht vorhanden, so müssen, bis sich dergleichen wieder hier einfänden, auswärtige erwählt werden. Jeder in Magdeburg nicht wohnhafte Curator ist berechtigt und verpflichtet, für sich einen in Magdeburg wohnhaften Stellvertreter zu ernennen.

Dieser Stellvertreter versteht sein Amt unabhängig von dem, dessen Stelle er vertritt, und Letzterer ist daher auch für dessen Handlungen nur insofern verantwortlich, als er sich ein vertretbares Versehen bei dessen Auswahl hat zu Schulden kommen lassen.

Das Amt eines solchen Stellvertreters hört auf, sobald derjenige, welchen er vertritt, mit Tode abgeht oder seinen bleibenden Wohnsitz in Magdeburg aufschlägt. Bis dahin hat sich Letzterer aller und jeder Einmischung in das Amt seines Stellvertreters zu enthalten. Die Stellvertreter auswärtiger Curatoren dürfen auch aus Personen, die nicht zur Ziering'schen Familie gehören, ausgewählt werden. Im Uebrigen müssen sie aber ebenfalls die einem wirklichen Curator der Stiftung nothwendigen Eigenschaften haben.

#### §. 4.

Das Amt eines Curators ist lebenslänglich, wird aber bei Lebzeiten des Curators durch die Veränderung des Wohnsitzes erledigt, sofern dabei im letztern Falle eine Stellvertretung nicht mehr zulässig bleibt. Tritt dieser Fall ein, so wählen die beiden andern Curatoren einen neuen Curator unter Berücksichtigung der in §§. 3 — 5 aufgestellten Grundsätze.

Sobald ein wirklicher Curator aus seinem Amte ausscheidet, oder ein auswärtiger Curator die Ernennung seines Stellvertreters über 6 Monate verzögert, oder wiederholt einen unfähigen Stellvertreter ernennt, müssen die übrigen zwei Curatoren zur Wahl eines neuen wirklichen oder resp. stellvertretenden Mitgliedes des Curatorii schreiten. Können sie sich über diese Wahl nicht vereinigen, so kommt dem Patron der Stiftung die Auswahl unter den von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten zu. Schlagen sie binnen 6 Monaten überhaupt keinen Kandidaten vor, oder bringen sie wiederholt nur unfähige Kandidaten dem Patron in Vorschlag, so verleiht Letzterer das erledigte Amt.

#### §. 5.

Curatoren können nur Männer sein, welche nach den allgemeinen Landesgesetzen zu dem Amte eines Vormundes befähigt sind.

#### §. 6.

Kein wirklicher oder stellvertretender Curator kann sein Amt eher antreten, bevor seine Wahl von dem Patron der Stiftung genehmigt resp. bestätigt ist.

#### §. 7.

Das Curatorium der Stiftung hat deren sämtliche Angelegenheiten zu betreiben und ist nach außen hin deren Vertreter. Zu dem Ende ist es befugt, in und außer Gericht alle Handlungen, auch solche, wozu die Gesetze nach §§. 99 bis 109 Theil I. Titel 13 des Allgemeinen Landrechts eine Special-Vollmacht erfordern, Namens der Stiftung vorzunehmen, namentlich also auch Eide zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, Eide durch sämtliche oder einzelne Mitglieder des Curatorii ableisten zu lassen, die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen, Vergleiche abzuschließen, Rechte an dritte Personen abzutreten oder darauf Verzicht zu leisten, auch Erlasse zu bewilligen, Sachen, Gelder oder geldwerthe Papiere in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Grundstücke und Berechtigungen zu erwerben oder zu veräußern resp. zu vertauschen, Eintragungen nachzusuchen und Löschungen zu bewilligen etc.

Das Curatorium bildet ein Collegium und hat sich über die Wahl eines Vorsitzenden zu einigen. In Ermangelung solcher Einigung ist der Älteste von ihnen, nach der Zeit des Eintritts gerechnet, als der Vorsitzende zu betrachten. Das Curatorium versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden (die auf Verlangen der beiden übrigen Mitglieder jederzeit erfolgen muß) zu gemeinsamer Berathung und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Alle Urkunden und Ausfertigungen müssen zu ihrer Gültigkeit von mindestens zwei Curatoren unterzeichnet sein.

So lange das Amt eines Curators unbefetzt oder ein Curator an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, müssen unaufschiebbare Geschäfte nach dem Willen desjenigen der beiden übrigen Curatoren, welcher als solcher, dem Eintritte nach, der Aeltere ist, ausgeführt werden.

Ueber seine Handlungen muß das Curatorium sowohl dem Patron, als der Aufsichtsbehörde des Staats auf Erfordern Auskunft geben, und es macht sich dieser Aufsichtsbehörde verantwortlich, soweit ein Vormund nach den gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts seinem Curanden für seine Verwaltung verhaftet ist.

§. 8.

Das Curatorium ist befugt, Beamte für die Stiftung anzustellen, diese mit Instructionen zu versehen und die Gehälter derselben festzusetzen, muß jedoch zu allen diesen Geschäften und Festsetzungen die Genehmigung des Patrons einholen und darf keine hierauf bezüglichen Beschlüsse nicht eher in Ausführung bringen, bevor diese Genehmigung erteilt ist.

Insbeyondere ist das Curatorium befugt, falls sich eine zur Administration geeignete Person unter den Curatoren nicht befindet, einen besondern Administrator (Mendanten und Secretair) zu bestellen und diesen erforderlichenfalls mit einer Geschäftsinstruction zu versehen.

§. 9.

Jedem Curator gebührt für seine Amtsverwaltung ein jährliches Honorar von 40 Thlr. und wenn einer von ihnen sich als Administrator der Stiftung der Besorgung der regelmäßig vorkommenden Geschäfte, namentlich der Cassenverwaltung und Rechnungsführung unterzieht, so erhält er dafür außerdem ein jährliches Honorar von 120 Thlr. Sollte dagegen in Bezug auf die Bestimmung des §. 8 ein besonderer Administrator zu bestellen sein, über welcher Maßregel das Curatorium nach collegialischem Beschlusse in Gemäßheit des §. 7 allein zu bestimmen hat, so erhält derselbe ein jährliches Honorar von 120 Thlr. einschließlich zwanzig Thaler Miethsentschädigung.

Dem Patron bleibt das Recht vorbehalten, diese Honorare angemessen zu erhöhen oder zu vermindern, je nachdem in Zukunft das Stiftungsvermögen wachsen oder abnehmen sollte.

Nicht in Magdeburg wohnhafte Curatoren haben auf ein solches Honorar keinen Anspruch, vielmehr kommt dasselbe ihren Stellvertretern zu.

Porto- und alle sonstigen Auslagen, welche durch die Correspondenz der Stellvertreter mit ihren Machtgebern entstehen, werden gegen die Stiftung liquidirt; Gebühren können aber nicht berechnet werden.

Derjenige Curator oder Beamte, welcher mit der Stiftungscasse betraut und resp. als Administrator bestellt wird, ist gehalten, eine mit dem Anfange dieser Casse und seiner Verwaltung im Verhältniß stehende, mindestens aber 1000 Thlr. betragende Caution zu bestellen, welche der Patron der Stiftung ihrem Betrage nach näher festzusetzen hat.

**Aufsicht des Staats.**

§. 10.

Das Aufsichtsrecht der Staatsbehörde erstreckt sich nur so weit als solches die allgemeinen Landesgesetze vorschreiben. Der Patron und das Curatorium sind verbunden, den gesetzmäßigen Anordnungen jener Behörde, welche mit dieser Verwaltungs-Ordnung in Uebereinstimmung sind, Folge zu leisten.

**Rechte des Magistrats, als Patrons der Stiftung.**

§. 11.

Dem Magistrat der Stadt Magdeburg kommen als Patron der Stiftung diejenigen Rechte zu, welche ihm durch die Stiftungs-Urkunden ausdrücklich beigelegt sind. Kraft derselben soll er insbesondere befugt sein, in zweifelhaften oder streitigen Fällen zu entscheiden, Cassen-Revisionen durch einen Abgeordneten aus seiner Mitte vorzunehmen, sich alljährlich Rechnung über die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens legen zu lassen, die Abstellung der dabei etwa bemerkten Ungehörigkeiten und die Erledigung der gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen zu überwachen, sowie Decharge über die Rechnungen zu erteilen.

**Anlegung der Stiftungsgelder.**

§. 12.

Bei der Unterbringung der Stiftungsgelder muß sich das Curatorium im Allgemeinen die gesetzlichen Vorschriften wegen Unterbringung von Geldern milder Stiftungen zur Richtschnur dienen lassen. Fehlt es an Gelegenheit zur Erwerbung geeigneter Hypothek Capitalien, so darf das Curatorium die Stiftungsgelder zum Ankauf von Grundstücken, sowie von inländischen Staatspapieren Pfandbriefen, Magdeburger Stadt-Obligationen und vom Staate garantirter Prioritäts-Obligationen inländischer Eisenbahnen verwenden.

Vorübergehend können disponible Cassenbestände auch bei der hiesigen Sparkasse belegt werden.

Immobilien darf das Curatorium zwar aus freier Hand, aber nicht unter einem, den Betrag einer gerichtlichen Taxe erreichenden Preise und nicht ohne Genehmigung des Patrons veräußern.

### Verwendung der Revenüen.

#### §. 13.

Zu den aus der Stiftung zu bewilligenden Beneficien, sowie zur Bestreitung der Verwaltungskosten dürfen nur die Revenüen des Stiftungs-Vermögens verwandt werden.

Die einmal in den Etat aufgenommenen Capitalien sind als zur Substanz des Stiftungsvermögens gehörig anzusehen und dürfen nicht angegriffen werden. Ebenso werden zur Substanz geschlagen alle Geschenke und Legate, überhaupt alle auf Freigebigkeit beruhenden Zuwendungen, welche der Stiftung in Zukunft gemacht werden möchten, sofern die Geber nicht ein Anderes bestimmen.

Verluste an der Vermögenssubstanz sind durch Ersparnisse aus den Einnahmen des übrig gebliebenen Vermögens sobald als möglich zu ersetzen. Zu den vorkommenden Fällen deshalb zu treffenden besonderen Maßregeln hat das Curatorium die Genehmigung des Patrons einzuholen.

#### §. 14.

Von den nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Revenüen der Stiftung sollen, wie seither schon, in der Regel  $\frac{2}{3}$  zu Universitäts- und anderen Stipendien und  $\frac{1}{3}$  zu Heirathsaussteuern und Unterstützungen, diese unter sich wieder in dem Verhältniß von  $\frac{2}{3}$  (zu Heirathsaussteuern) und  $\frac{1}{3}$  (zu Unterstützungen) verwendet werden.

### Etat.

#### §. 15.

Durch periodisch — in der Regel von 6 zu 6 Jahren — zu entwerfende Etats soll mit Rücksicht auf den Betrag der Jahresrevenüen des Stiftungsvermögens und auf die Zahl der aus der Stiftung muthmaßlich zu unterstützenden Personen der Jahresbetrag eines Universitäts- oder akademischen Stipendii und die Höhe einer Heirathsausstattung, sowie einer (fortlaufenden) Armen-Unterstützung als Maximum festgesetzt werden, mit der Maßgabe, daß, wenn wegen der größeren Zahl der Concurrenten der Maximalbetrag aus der Etatssumme nicht gewährt werden kann, sich die jedesmaligen Theilnehmer einer jeden Kategorie (Stipendien und Heirathsaussteuern) nach der Kopfzahl in die vorhandene Summe gleichmäßig theilen.

#### §. 16.

Sollte in einer Etatsperiode die Concurrenz zu den Stipendien und Heirathsaussteuern so gering sein, daß die durch die Zahl der Bewerber zu ermittelnde Maximalsumme gegen die bisherige Zahl zu hoch ausfallen sollte, worüber das Curatorium allein zu befinden hat, so behält sich dasselbe vor, diese Summe herabzusetzen und der laufenden Etatsperiode zu nähern, da es für zweckmäßiger gehalten wird, die daraus hervorgehenden Ersparungen dem Fond zu Gute gehen zu lassen, als einzelne Concurrenten vor ihren Vorgängern zu sehr zu begünstigen.

### Stipendien.

#### §. 17.

Die Universitäts-Stipendien stehen in erster Linie und gehen den andern derartigen Verwendungen vor.

Wird indeß die etatsmäßig zu Stipendien ausgesetzte Summe zu Universitäts-Stipendien nicht voll in Anspruch genommen, so kann der in jedem Semester übrig bleibende Betrag zu Stipendien für Mitglieder der Familie, welche sich auf einer Akademie oder andern höhern Lehranstalt zu einem wissenschaftlichen Berufe vorbereiten, verwendet werden; jedoch nur in dem Falle wenn die Stipendiaten sich auf solchen höhern Lehranstalten befinden, zu deren Besuch die Beibringung eines Reisezeugnisses nach Ablegung des Abiturienten-Examens auf einem Gymnasium oder einer Realschule I. Ordnung erfordert wird.

Diese Stipendien sollen zu demselben Betrage, wie die Universitäts-Stipendien, verliehen werden; concurriren mehr Theilnehmer, so daß nicht jeder diesen (Maximal-) Betrag erhalten kann, so theilen sie sich nach der Kopfzahl in die disponible Summe. (cfr. §. 15.)

#### §. 18.

Die im vorhergehenden §. gedachten Stipendien werden auf länger als drei Studienjahre oder sechs Semester nicht verliehen.

#### §. 19.

Universitäts-Stipendien dürfen nur dann bewilligt und gezahlt werden, wenn der Stipendiat seine Qualification zum Studiren durch ein Zeugniß der Reise nachgewiesen und ein akademisches Zeugniß in der üblichen Form über seinen Fleiß und sein Wohlverhalten auf der Universität beigebracht hat.

Dasselbe gilt von den Stipendiaten auf einer höhern Lehranstalt, welche nach §. 17 zum Genuß des Stipendii zugelassen werden.

Studirende, welche ihre Studien nicht gehörig fortsetzen, oder sich auf Unversitäten und Lehranstalten aufhalten, die zu beziehen ihnen nach den Gesetzen ihrer Heimath unbedingt untersagt ist, sind mit dem Verluste der ihnen bewilligten Stipendien zu belegen.

Das Curatorium ist überhaupt befugt und verpflichtet, sich von den Studirenden jederzeit diejenigen Zeugnisse vorlegen zu lassen, welche erforderlich sind, um ihm die Ueberzeugung zu verschaffen, daß nach den vorhergehenden Bestimmungen die Auszahlung eines Stipendii stattfinden kann.

§. 20.

Jeder Stipendiat muß seinen Abgang auf die Universität oder Akademie zc. im ersten Vierteljahre nach seinem Abgange zu derselben anzeigen. Wer dies unterläßt, geht nach erfolgter Distribution der etatsmäßigen Summe des Genusses des Stipendii für diesen halbjährigen Termin verlustig und kann erst bei dem folgenden Termine berücksichtigt werden, indem Nachzahlungen, wie bemerkt, nicht stattfinden dürfen.

Die akademischen Zeugnisse müssen gleich nach dem Schlusse der Collegia beigebracht werden, um jede Verzögerung der Rechnungslegung zu vermeiden.

§. 21.

Die Stipendien werden halbjährlich postnumerando entweder dem Stipendiaten selbst oder an seine Eltern oder Vormünder gezahlt.

§. 22.

Zu Betreff der Verwendung der Zinsen von den Sächsischen Kapitalien (seyt die Zinsen von 1300 Thlr. in 3½% Kurmärkischen Schuldverschreibungen, und 14 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. Zinsen eines Kapitals bei dem Rath in Leipzig) ist es bei dem früheren Verfahren zu belassen, daß diese Zinsen zu den Fonds des Moriz'schen Stammes nur dann gezogen werden, wenn kein Stipendiat aus dem Denhardt'schen Stamme vorhanden ist.

**Heiraths-Aussteuern.**

§. 23.

Die Heiraths-Ausstattungen sind den Empfängerinnen erst nach vollzogener Ehe auszuführen. Es ist daher zur Erhebung der Heiraths-Aussteuer die Beibringung eines Trauscheines erforderlich. Die Zahlung selbst geschieht gegen eine Quittung der Ehegatten an diese, kann aber auch auf Verlangen der Eltern an Letztere gegen deren Quittung erfolgen.

Eine Heiraths-Ausstattung darf derselben Person nur einmal zugestanden werden, und zwar bei der ersten Ehe.

Die Meldung zu derselben muß binnen Jahresfrist nach geschlossener Ehe erfolgen. Nachzahlungen finden auch hier nicht statt.

Die Verteilung geschieht jedesmal am Schluß des Rechnungsjahres. (Michaelis.)

**Unterstützungen.**

§. 24.

Die Unterstützungen können in einmaligen oder jährlichen, bis zum Tode oder bis zur Verbesserung der Vermögensumstände des Empfängers fortdauernden Unterstützungen bestehen. Zu diesen letztern sollen nur soviel Personen zugelassen werden, daß jede wenigstens 10 Thlr. jährlich erhalten kann.

Fortlaufende Unterstützungen sind nur solchen Personen zu gewähren, welche durch Alter, Gebrechen oder Krankheit außer Stand gesetzt sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben. Hierzu sind auch bedürftige Waisen zu rechnen.

§. 25.

Die fortlaufenden Armen-Unterstützungen werden ebenfalls halbjährlich zu Ostern und Michaelis, gezahlt.

Wer einmal in den Genuß der Unterstützung gelangt ist, verbleibt darin bis zu seinem Tode oder bis zur Verbesserung seiner Vermögensumstände, soweit es nach der Ansicht des Curatorii, welche hierüber nur allein maßgebend ist, in Berücksichtigung der vorstehend aufgestellten Grundsätze zulässig ist.

Sind Kinder oder ist ein Ehegatte bei einem Sterbefalle vorhanden, so erhalten diese die Unterstützung für das Semester, in welchem der Sterbefall erfolgt ist.

§. 26.

An Personen, welche wegen entehrender Vergehen bestraft sind, oder welche sich durch unsittlichen Lebenswandel allgemeine Verachtung zugezogen haben, worüber nur das Curatorium zu befinden hat, dürfen in der Regel keine Beneficien aus der Stiftung, wenn sie auch schon früher bewilligt sein sollten, gegeben werden.

**Legitimation der Familienglieder.**

§. 27.

Jeder, welcher auf ein Beneficium aus der Stiftung Anspruch macht, muß seine Abstammung aus der Familie nachweisen.

§. 28.

Haben die Eltern, Großeltern oder auch entferntere Ascendenten des Bewerbers sich durch einen Stammbaum bereits legitimirt, so ist der Bewerber nur verpflichtet, seine Abstammung von diesen durch nach der Vorschrift der Gesetze



beglaubigte Taufscheine nachzuweisen. Dieser Fall ist auch dann vorhanden, wenn aus den Rechnungen sich ergibt, daß ein Ascendent ein Beneficium aus der Stiftung genossen hat, da angenommen werden muß, daß damals der Beweis der Abstammung gehörig geführt ist.

§. 29.

Ist eine Legitimation der Ascendenten nach Ausweis der Stiftungsacten noch nicht geführt, so muß durch drei bekannte Familienglieder an Eidesstatt versichert werden, daß der Bewerber ein Blutsverwandter eines anerkannten Familiengliedes ist.

Diesjenigen, welche von einem Mitgliede der Ziering'schen Familie außer der Ehe gezeugt oder geboren sind und auch nicht durch nachfolgende Heirath ihrer Eltern die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben, können auf die durch die Stiftungsurkunden den Angehörigen der Ziering'schen Familie beigelegten Rechte keinen Anspruch machen.

**Allgemeine Bestimmungen.**

§. 30.

Die Jahresrechnung läuft, gleich dem Etat, von Michaelis des einen bis zu Michaelis des andern Jahres und ist jedesmal bis zum 31. Januar des nächstfolgenden Jahres dem Magistrat einzureichen.

§. 31.

Die gegenwärtige Verwaltungs-Ordnung tritt mit dem laufenden resp. nächsten Etatsjahre nach erfolgter Bestätigung derselben in Kraft.

§. 32.

Jedes Familien-Mitglied erhält auf sein Verlangen ein Exemplar dieser Verwaltungs-Ordnung.

Magdeburg, den 22. September 1870.

**Das Curatorium  
der Ziering'schen Familien-Stiftung.**

v. Almann. Dürre. Spielhagen.

Nachdem das in der Ziering'schen Familienschlußsache bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht I. Abtheilung zu Magdeburg ergangene Präklusions-Erkenntniß vom 1. April 1878 die Rechtskraft beschritten hat, wird die von dem Curatorium der Ziering'schen Familienstiftung entworfene Verwaltungs-Ordnung vom 22. September 1870 hiermit bestätigt.

Magdeburg, den 21. Juni 1878.

(L. S.)

**Königl. Stadt- und Kreisgericht.**

v. Stoephasius.

Bestätigung

II. 2. 4725. Z. 202.



An

die geehrten Mitglieder der Biering'schen Familie.

**N**ach langwierigen Verhandlungen ist es endlich gelungen, für den mit Zugrundelegung der Stiftungsurkunden ausgearbeiteten Entwurf einer neuen Verwaltungs-Ordnung der Biering'schen Familien-Stiftung die Zustimmung der Familien-Mitglieder, sowie die Genehmigung des hiesigen Magistrates als Patrons der Stiftung, und die Bestätigung der Aufsichtsbehörde, des Königl. Stadt- und Kreis-Gerichts hierselbst zu erlangen.

Indem wir diese, nunmehr als Familien-Statut geltende Verwaltungs-Ordnung den Familien-Mitgliedern übergeben, erlauben wir uns, denselben zugleich eine Bitte an das Herz zu legen.

Vor mehr als drei Jahrhunderten wurde die Stiftung mit einem nicht sehr bedeutenden Kapitalfond begründet, der sich in der Folgezeit mehrte, da die Einkünfte der Stiftung zeitweise nicht voll zu Stiftungszwecken gebraucht wurden.

Durch die bisher verliehenen Stipendien für Studierende sind von den Theilnehmern an der Stiftung Hunderte von befähigten bedürftigen Jünglingen in die Lage versetzt worden, eine wissenschaftliche Ausbildung zu erlangen und eine Laufbahn einschlagen zu können, die ihnen sonst vielleicht verschlossen geblieben sein würde; eine nicht minder große Zahl weiblicher Familien-Mitglieder hat eine willkommene Beihülfe zur ersten Einrichtung bei der Verheirathung empfangen und viele erwerbsunfähige, hilfsbedürftige Mitglieder haben durch die ihnen gewährte Unterstützung eine Erleichterung in alten Tagen und Linderung ihrer Noth gefunden.

Es ist nicht allein unser, sondern gewiß aller Familien-Mitglieder dringender Wunsch, daß die Stiftung auch ferner in ihrer segensreichen Wirksamkeit erhalten bleibe.

Inzwischen ist der Kapitalfond und sind die Einkünfte der Stiftung mit dem Anwachsen der Zahl der Familien-Mitglieder nicht in gleichem Verhältniß geblieben. Es sind jetzt über 1400 Familien-Mitglieder vorhanden, und während bis vor 10 Jahren die Zahl der Studirenden nur 12—16 im Jahre und das Stipendium für jeden 100 Thlr. jährlich betrug, ist dieselbe jetzt auf einige 20 gestiegen, so daß die Stipendien für die auf Universitäten Studirenden in den letzten Jahren nur etwa 200 Mk. jährlich betragen haben. Für auf Akademien zc. Studirende ist nichts verblieben.

Die Heiraths-Aussteuern haben bei einer Theilnahme von durchschnittlich 25 Ehepaaren in den letzten Jahren nur 60—70 Mk. betragen.

Auch zu den Unterstützungen melden sich so viele Bedürftige, daß nur ein kleiner Theil nach Maßgabe der vorhandenen Mittel berücksichtigt werden kann.

Zum Kapitalfond hat unter diesen Umständen in der letzten Zeit von den Revenüen fast gar nichts zurückgelegt werden können und sehr erhebliche Ausgaben sind durch die mit Errichtung des neuen Statuts und Familienschlusses verbundenen Gerichts- und Insertionskosten entstanden.

Es ist nicht zu erwarten, daß das Mißverhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben sich in der Folge günstiger gestalten werde, vielmehr ist ein weiteres Anwachsen der so zahlreichen Familien-Mitglieder mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorauszusehen.

Um nun die Stiftung möglichst in den Stand zu setzen und darin zu erhalten, ihren Zwecken genügen zu können, wenden wir uns mit der Bitte an diejenigen Familien-Mitglieder, welche, vielleicht mit Hülfe der ihnen aus der Stiftung zugesprochenen Mittel, eine günstige Lebensstellung erlangt haben oder mit irdischen Glücksgütern gesegnet sind, Sie wollen sich unserer Familien-Stiftung freundlich erinnern und deren Fonds durch ein Geschenk oder lektwillige Zuwendung mehren helfen.

Sie werden sich dadurch ein dankbares Andenken stiften!

Magdeburg, im September 1878.

## Das Curatorium der Biering'schen Familien-Stiftung.

993. Dürre. Reidemeister. Bock.